

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025

in der Gemeinde

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl

– wird vom

Datum 3. Februar 2025

 bis

Datum 7. Februar 2025

 zu folgenden Zeiten
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

am	Montag,	3. Februar 2025	in der Zeit von	8:30-12.00 Uhr und 13.00-15:00 Uhr
am	Dienstag,	4. Februar 2025	in der Zeit von	8:30-12.00 Uhr und 13.00-15:00 Uhr
am	Mittwoch,	5. Februar 2025	in der Zeit von	8:30-12.00 Uhr und 13.00-15:00 Uhr
am	Donnerstag,	6. Februar 2025	in der Zeit von	8:30-12.00 Uhr und 13.00-15:00 Uhr
am	Freitag,	7. Februar 2025	in der Zeit von	8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

in der

Ort der Einsichtnahme
Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Die Oberbürgermeisterin, Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle
Industriestr. 8, 18069 Rostock, Ortsteil Schmarl

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am

Datum 7. Februar 2025

 bis

15 Uhr

 bei der Gemeinde(wahl)behörde
(16. Tag vor der Wahl)

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.
Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Die Oberbürgermeisterin, Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle, Industriestr. 8, 18069 Rostock

unter Angabe der Gründe bei der Bundestagswahl Einspruch einlegen bzw. bei der Landtagswahl einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum 2. Februar 2025

 eine Wahlbenachrichtigung.
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Name	
Wahlkreis 14	Rostock – Landkreis Rostock II

oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung

bis zum

21. Tag vor der Wahl
2. Februar 2025

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung

bis zum

16. Tag vor der Wahl
7. Februar 2025

versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

Datum	21. Februar 2025
	(2. Tag vor der Wahl)

15 Uhr, bei der Gemeindevahlbehörde schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle angegeben werden.

Neben den unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten sind die Beschäftigten der Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle zu erreichen am:

Montag	10. Februar 2025	8:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	11. Februar 2025	8:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	12. Februar 2025	8:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	13. Februar 2025	8:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	14. Februar 2025	8:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Montag	17. Februar 2025	8:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	18. Februar 2025	8:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	19. Februar 2025	8:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	20. Februar 2025	8:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	21. Februar 2025	8:30 Uhr bis 15:00 Uhr

oder unter den Telefonnummern: 0381 381 1820 oder -1821,
unter der Telefaxnummer: 0381 381 1830 sowie
per E-Mail: briefwahl@rostock.de.

Ort, Datum

Rostock, 28. Januar 2025

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin